

**Zeitschrift:** Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur  
**Herausgeber:** Bund Schweizerischer Frauenvereine  
**Band:** 7 (1925)  
**Heft:** 12

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer Frauenblatt

## Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

### Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizerischer Frauenvereine.

Abonnementspreis: Für die Schweiz: jährlich Fr. 8.80, halbjährlich Fr. 4.40, vierteljährlich Fr. 2.20. Bei der Post bestellt 20 Cts. mehr. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen gerechnet. Einzelnummern kosten 20 Cts.

Verlag und Expedition: Schweizer Frauenblatt A.-G., Aarau, Bahnhofsstrasse 43. / Telefon No. 41. / Postfachkonto No. VI/1441.

Intentionspreis: Für die Schweiz: Die einjährige Nonparalistische 30 Cts., Ausland 40 Cts., Ausland 50 Cts., Ausland 60 Cts., Ausland 70 Cts., Ausland 80 Cts., Ausland 90 Cts., Ausland 100 Cts., Ausland 110 Cts., Ausland 120 Cts., Ausland 130 Cts., Ausland 140 Cts., Ausland 150 Cts., Ausland 160 Cts., Ausland 170 Cts., Ausland 180 Cts., Ausland 190 Cts., Ausland 200 Cts., Ausland 210 Cts., Ausland 220 Cts., Ausland 230 Cts., Ausland 240 Cts., Ausland 250 Cts., Ausland 260 Cts., Ausland 270 Cts., Ausland 280 Cts., Ausland 290 Cts., Ausland 300 Cts., Ausland 310 Cts., Ausland 320 Cts., Ausland 330 Cts., Ausland 340 Cts., Ausland 350 Cts., Ausland 360 Cts., Ausland 370 Cts., Ausland 380 Cts., Ausland 390 Cts., Ausland 400 Cts., Ausland 410 Cts., Ausland 420 Cts., Ausland 430 Cts., Ausland 440 Cts., Ausland 450 Cts., Ausland 460 Cts., Ausland 470 Cts., Ausland 480 Cts., Ausland 490 Cts., Ausland 500 Cts., Ausland 510 Cts., Ausland 520 Cts., Ausland 530 Cts., Ausland 540 Cts., Ausland 550 Cts., Ausland 560 Cts., Ausland 570 Cts., Ausland 580 Cts., Ausland 590 Cts., Ausland 600 Cts., Ausland 610 Cts., Ausland 620 Cts., Ausland 630 Cts., Ausland 640 Cts., Ausland 650 Cts., Ausland 660 Cts., Ausland 670 Cts., Ausland 680 Cts., Ausland 690 Cts., Ausland 700 Cts., Ausland 710 Cts., Ausland 720 Cts., Ausland 730 Cts., Ausland 740 Cts., Ausland 750 Cts., Ausland 760 Cts., Ausland 770 Cts., Ausland 780 Cts., Ausland 790 Cts., Ausland 800 Cts., Ausland 810 Cts., Ausland 820 Cts., Ausland 830 Cts., Ausland 840 Cts., Ausland 850 Cts., Ausland 860 Cts., Ausland 870 Cts., Ausland 880 Cts., Ausland 890 Cts., Ausland 900 Cts., Ausland 910 Cts., Ausland 920 Cts., Ausland 930 Cts., Ausland 940 Cts., Ausland 950 Cts., Ausland 960 Cts., Ausland 970 Cts., Ausland 980 Cts., Ausland 990 Cts., Ausland 1000 Cts.

Ar. 12 Aarau, 21. März 1925 VII. Jahrgang

### Schweiz.

**Aus der Bundesversammlung.**  
Bern, den 19. März.  
Hier seit der letzten Session verstorbene Männer des öffentlichen Lebens, Weidmannsdorfer, Präsident des Bundesrats, Döppel, General, Wille, Bundeskanzler, Steiger, und der bündnerische Nationalrat Gattlich erhielten am 16. dies zu Beginn der neuen Tagung die höchsten letzten Ehrenbezeichnungen der eidgen. Mä. Das 50-jährige Weidmannsdorfer und die Tätigkeit des Bundespräsidenten in Romane wurde von den Vätern des Landes anerkennend gedacht. Dann ging es in beiden Richtungen mit einer in die Fülle der herrlichen Arbeit hinein.  
Im Nationalrat bildete die zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Schiedsordnung bezüglich der Freizonen Hochwassens und von Oer das Hauptgegenstand der ersten Session. Trotz mannigfaltiger kritischer und warnenden Stimmen, die in der Presse laut geworden waren, wurde die Schiedsordnung mit einer im Nationalrat seltenen Einmütigkeit aller Parteien genehmigt. Es wurde festgestellt, dass die Verwerfung keinen Sinn hätte, auch wenn die Schiedsordnung nicht in jedem Punkte ganz befriedigend; mehr konnte unter den gegebenen Verhältnissen nicht erreicht werden. Von Verhinderern wurde die Liebererzeugung gelehrt, dass die schweizerischen Interessen weitgehend Berücksichtigung gefunden haben, so wird dies in einem von zwei Seiten abgeschlossenen Vertrag möglich ist. Die Schweiz kann nun ihren Vertrag standpunkt vor einem neutralen Gerichtshof uneingeschränkt, unter Vorlage aller Tatsachen und Beweisurkunden vorlegen, und Frankreich ist zu befriedigen, den gegenwärtig in den Zonen vorhandenen Zustand, den wir in der Schweiz als rechtmäßig betrachten, rechtschaffen geltend zu machen. Daran ändert auch nicht die Tatsache, dass Frankreich gegenwärtig an der schweizerischen Grenze Zollhäuser baut. Der Bundesrat hat gegen diese Bauten bei der französischen Regierung Verwarnung eingelegt, und von Frankreich wurde die Versicherung abgegeben, dass es den Schiedsgericht, wie er auch ausfalle, anerkennen werde. So darf man in dieser Angelegenheit mit Ruhe, allerdings auch unter Hinweis auf Gesundheit, der Zukunft entgegenzusehen. Dem schweizerischen Unterländer, Herrn Professor Vogt, wurde sowohl vom Bundesrat als auch von der Kommission der Dank ausgesprochen für sein reichhaltiges Vortragen.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, das die Voraussetzung für die Ausfertigung der genannten internationalen Konventionen bildet. Der Berichterstatter der ständerätlichen Kommission, Herr Béguin von Neuchâtel, der als schweizerischer Bevollmächtigter an der Beratung der Liebererkommen von 1921 und 1923 in Genf teilnahm, empfahl Entzeten, auf alle drei Vorlagen. In einem besonders warmen und sachkundigen Votum befürwortete Ständerat de Montech aus Freiburg Zustimmung; er schätzte namentlich die Gefahren des organisierten internationalen Mädchenhandels, den nur durch Zusammenschluss und gemeinsames Vorgehen der Staaten bezuammen ist; er machte ferner darauf aufmerksam, dass die Schweiz mehr und mehr das bevorzugte Ziel der Ausfuhr für die Verbreitung unzüchtiger Literatur, Bilder und Filme zu werden droht. Bundesrat Häberlin äußerte sich speziell zum Artikel 1 des vorliegenden schweizerischen Gesetzesentwurfes, der nicht völlig übereinstimmt mit dem entsprechenden Artikel 177 des Entwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches, obwohl der letztere die Grundlage bildet. Er legte sich mit der „aus Frankreich“ heraus verbotenen Ausfuhr auseinander, dass jeder Frauenhandel unter Strafe zu setzen ist. Die Frauen haben recht, so fühlte er aus, wenn sie sagen, dass der Frauenhandel unter allen Umständen etwas Unmoralisches ist. Das Kriterium ist aber das, dass der Frauenhandel auch bei Personen über 21 Jahren selbst bei ihrer Zustimmung als strafbar erklärt werden soll. Dann ist in Absatz 2 des Art. 1, den die Frauen zu überlegen scheinen, festgelegt, dass überall da wo Zwangsarbeit, Gewalt, Drohung, Mißbrauch der Notlage angewendet wird, auch Strafe eintreten soll. Da noch mehr als das, da der Handel gewerbsmäßig vorgeht, ist er selbst bei voller Zustimmung strafbar. Man darf hier nicht die Gefahr, entstehen, aber das Ziel hinauszuweisen, indem man in das persönliche Selbstbestimmungsrecht eingreift, das die Frauen mit Recht auch für sich beanspruchen. Der Redner erklärte seine Auffassung an einem Beispiele. Bei der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Verabschiedung des Entwurfes wurde die Verabschiedung des Entwurfes in folgendem Wortlaut aus der Beratung hervor:

1. Wer Frauen- und Kinderhandel treibt, indem er eine Person, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anzuweilt, verführt oder entführt, um der Unzucht eines andern Vorwand zu leisten, wird Frauenhandel treibt, indem er eine weibliche Person, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, gewerbsmäßig oder durch Zwangsarbeit, Gewalt, Drohung, Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amt- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit oder durch irgendein anderes Zwangsmittel anzuweilt, verführt, entführt, um der Unzucht eines andern Vorwand zu leisten, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren:

wenn die Person das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, wenn sie die Ehefrau, das Kind, Großkind, Nichte oder Stiefkind des Täters ist oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist, wenn sie in das Anstand verbracht worden ist, wenn sie einem gewerbsmäßigen Kuppler überliefert werden sollte, wenn eine Person unter einundzwanzig Jahren gewerbsmäßig verhandelt worden ist, wenn eine Person unter einundzwanzig Jahren durch Zwangsarbeit, Gewalt, Drohung, Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amt- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit oder durch irgendein anderes Zwangsmittel anzuweilt, verführt, entführt worden ist.

3. Bei Anhalten zu Frauen- oder Kinderhandel trifft, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

Der Täter wird überdies in jedem Fall mit Buße bis Fr. 20,000 bestraft.

Auch alle übrigen Artikel der Gesetzesvorlage wurden in der teilweise vom bundesrätlichen Entzeten abweichenden Fassung der Kommission angenommen. Die Ratifikation der Konvention erfolgte eodem einmütig. Der Nationalrat wird sich erst in der Kommission mit der Angelegenheit befassen.

Der bundesrätliche Bericht über die Motion Heller betreffend die Liebererzeugung für die Spielbanken wurde vom Ständerat am 17. März behandelt. Mit 18 gegen 16 Stimmen wurde dem folgenden Antrag der Kommissionsmehrheit zugestimmt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, den Termin für die Schließung der Spielbankbetriebe gemäß Art. 5, Abs. 3, der Bundesverfassung auf den 16. April 1926 anzusetzen.“

Mehrere Redner betonten mit Nachdruck, dass die Bundesversammlung als oberste Gewalt (Art. 71 der B. V.) die Kompetenz besitzt, den Tag der Schließung festzusetzen, da es sich hierbei nicht um eine bloße administrative Maßnahme, sondern um die Interpretation eines Verfassungsartikels handelt. Der Nationalrat befaßt sich heute, am 19. dies, an zwei Sitzungen mit der Sache. Die Mehrheit der Kommission beantragt Zustimmung zum Ständeratsbeschluss. Der Rat wird am 20. dies, mit Namensanruf Stellung nehmen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 20. dies, mit 91 gegen 9 Stimmen und mit Stimmzettel des Vizepräsidenten Dr. Hofmann dem Bundesrat zugestimmt und sich damit für die Schließung der Spielbanken am 16. März 1926 erklärt. (Besitz und Einzelheiten.) S. M.

bloße Form, eine Höflichkeit, eine Anstands-pflicht, und vielleicht ein nützlicher Zeitgenosse. Berichten wir, wie es vorige Woche in Genf gegangen. Der Rat widmete dem Protokoll wesentlich seine Sitzungen vom Donnerstag und Freitag. Benesch, Mitglied des Rates (Kaufmann für die Fischökonomie), einer der Hauptbeteiligten an der Schließung des Protokolls, das man auch Benerprotokoll nannte und nennt, das den einleitenden Bericht. Dann nahm Präsident Gamberlain das Wort. Er verlas eine Stunde lang — monoton, heißt es — wie unperfekt, unteilhaft, die Erklärung seiner Regierung, nur die Hauptstellen seiner Kritik feiner hervorzuheben.

Die britische Regierung kann — nach Niederlande mit dem Dominions — das Benerprotokoll nicht annehmen. Das Ziel des Protokolls war, die allgemeine Beschränkung der militärischen Rüstungen zu erreichen, gewisse Grenzen des Völkerrechts zu ergänzen. Wenn nun doch diese Rüstungen nicht ausgefüllt sind, ist vielleicht deshalb, weil die Schöpfer des Protokolls eingesehen haben, dass die gegen das Prinzip der allgemeinen und obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit durchgeführten Verhandlungen die internationalen Vorteile überwiegen könnten. — Das Protokoll hat die früheren Einwände der britischen Regierung gegen die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit teilweise vermindert. Es vermehrt die Verpflichtungen der beteiligten Völker. Der Völkerbund wird durch dasselbe berufen, neue Kategorien von Konflikten zu regeln. Dadurch werden neue Gelegenheiten geschaffen, seinen Entscheidungen zu treten und nützlich auch neue Gelegenheiten, Zusammenfassungen (Sanctionen) in Anwendung zu bringen zu müssen. — Die im Protokoll enthaltenen Zusätze sind nicht etwa eine einfache Aufzählung der Unklarheiten und füllen nicht die Lücken des Rates aus. In Wirklichkeit führen sie nur das Gleichgewicht und ändern den Geist des Rates. — Die Beschränkungen, mit der man von neuen Sanctionen spricht und Gelegenheit für deren Anwendung bietet; die Ausarbeitung eines militärischen Verabredens lassen sich nicht von den Beschränkungen unterscheiden, als ob die wichtige Zweck des Völkerbundes nicht die Entwicklung einer freundschaftlichen Zusammenarbeit und bewahren Harmonie in den internationalen Angelegenheiten wäre, sondern den Frieden zu erhalten. Die Einsetzung des Rates ist zu erhalten — und vielleicht eines Armees in viel größerem Ausmaß als bisher. — Warum sollte der neue Rat gelingen, wenn der alte schon so glücklich gescheitert ist? — Wenn es Staaten gibt, die mit der Abrüstung übereinstimmen, so sind es nicht die Völker des Rates, die sie erhalten, sondern die Furcht, daß im kritischen Moment der Pakt nicht für sie eingehalten werden könnte, oder daß danach ein nationales Bundesgesetz keine Verpflichtungen verletzen würde, oder daß dem Völkerbund nicht angeschlossen in brutaler Weise den Pakt auf die Seite schieben und die zum Schutze bestimmten Maßnahmen überrennen würde. — Das Protokoll gibt uns die Sicherheit nicht, wie groß auch seine sonstigen Vorteile sein mögen. Es vermehrt dagegen die Liebererzeugungsmöglichkeiten, bietet aber nichts, was das Bedürfnis befriedigen könnte. Es vermehrt die Verantwortung, welche jeden Völkerbundmitgliedern ist jedoch nichts, um die im zunehmenden Maße besser zu verstehen. —

Wir müssen abbrechen mit zitierten. Der Redner ging dann zu seinem positiven Vorschlag über, den Völkerbund lieber zu lassen, wie er ist, und ihn mit Gruppenanfragen zu ergänzen, die, aktiv und räumlich den jeweiligen Bedürfnissen und Verhältnissen angepaßt, innerhalb des Völkerbundes zu sein.

**Fenilleton.**  
Aus dem Tagebuch einer Frau.  
von E. Tanner.  
(Nachdruck verboten.)  
6. im April 1922.  
Ein kaurischer Morgen im aufsteigenden. Dual und Müdigkeit für die gemarterte Seele, die nicht vergehen will, wie einst eine bräunliche Frau einen Abend umringt und im Liebererzeugung von Glück, während sie, die düsternen Blüten küßt. Ich soll dich gebunden und nicht eher wiederfahren bis ich hart bin wie früher, haben sie mir zu Hause gesagt. Ich soll auszuweichen von der Welt, die ich abgeworfen habe. Aber die Welt war doch meine Liebe. Und doch er, den ich liebe, mich so enttäuscht, kann ich nicht vergehen. Wie war es doch hübsch, als sie kam, die Blume, daß in diesem gebunden männlich-schönen Körper ein feines verlegenes Wesen wohnte, das herrlich nach unten, nach oben ließ durfte. Und wie war das hübsch, als er die erweinte Linien nicht zugehen wollte. Wie war er hübsch. — Und ich — die Seele, die müde — ich habe mich und wurde elend. Ich hatte ihn doch geliebt und ich liebe ihn vielleicht noch.

22. April.  
Es ist merkwürdig, daß ich heute viel mehr als früher. In männlichen und weiblichen Gesichtern erkenne ich das Wesen. Viel Unrecht ist ich ich.

22. April.  
Nur meine Freundin kennt die Fäden, die sich umhüllt um mich woben bis zum Tag der letzten, wenn ich nicht wußte, daß ich mich nicht schreiben, was ich denke und tue. Ich dachte an Briefe, die ich ihr schreiben würde, nun gibt es ein Tagebuch — glaube ich. Aber das kommt alles so aus mir, wie ein Strahl. Und doch kommt nicht meine Nahezeitigkeit von weit her.

23. April.  
Meine Wünsche, die jener Mann in mir weckte, sind nicht eingetroffen, sie legen mich so schlafend an, aber ich werde sie alle zu Tode schlafen.

23. April.  
Wie ich doch wieder frei, so wie ich vor zwei Jahren. Welche Freundin, ich selbst habe die beiden Menschen ankommen, und ich mir das Unrecht. Aber ich kann sie nicht lassen, er hat uns beide verraten, mich und sie, als er sie bei mir verlegen wollte. Wie ich etwas tief schlief, das bestimmt die Seele. Seine Ehe hat mich krank gemacht.

24. April.  
Ich glaube, daß es in der Ehe wie ein Bild. Vielleicht müde, daß es einmal eine neue und reinere Form gefunden werden. Was ich so fern, wie ich mich selbst, die Mühe und die Vortommanten. Was ich da schrieb, ist nicht wahr, oder nur halb wahr. Ich fenne zwei sehr schöne Ehen und ich fenne eine Frau sehr gut, die aus ihrer Ehe etwas Schönes gemacht hat. Sie eine hübsche.

**Ausland.**  
Vertrag. — Zum Leben oder sterben?  
Das soll über 6 Monate, im September 25, die Völkerbundes-Vereinbarung in Genf ausmachen. Ausmachen? Bestimmen, beschließen, entscheiden? Ist alles zu viel gesagt. Lang we, die Vertreter der Völker in Genf ankommen werden, ist in London und bei seinen Lehrern, den Dominions, über das Genfer Protokoll schon beschlossen, entschieden worden. Die Liebererzeugung an die Herrscherfamilie ist eine

25. April.  
Meine Freundin ist die Treue selbst. Ich möchte wieder einmal Dein entscheidendes Votum hören“ schreibt sie. „Ja, ich möchte auch gern wieder lachen. Es ist sonderbar, oft wenn ich früher lachte auf der Straße, schauten sich die Menschen an nach mir. Und ich lachte doch leise, gar nicht auffällig. Welche Freundin, ich muß heraus aus dieser Vitterkeit. Die Schönheit in der Handhaft beunruhigt mich, sie will mir etwas sagen, aber doch meine Dören hören, meine Seele nicht.“

Nachts ist.

Es ist ja nur ein kleines, wenn ein Mann die Frau, die er vorwand zu lieben, betraut, sein Wort nicht hält. Es kommt alle Tage vor. Auch das Unrecht. Aber ich glaube vor Gott ist es nichts schlechtes.

26. April, morgen früh.  
Wer hat einmal gesagt: über Deinen Mund und Dein Zehen könnte ich ein Ding schreiben. Zum Lachen müssen zwei sein, Weinen muss man allein.

30. April.  
Ich denke viel Böses, ich weiß es ganz gut. Ich habe sie ehre, wie ich liebe. Ich möchte nichts mehr wissen, nichts mehr wissen von allem.

5. Mai.  
Widerstand des Lebens. Ich liebe einen Mann, der mir nicht antworten konnte und mich nicht lieben kann. Aber er wird dich trösten. Das nicht der niedrige, gemeine Mann ein Weib wohnt er eines haben will? Ich bin sehr hübsch geworden.

22. April.  
23. April.  
24. April.  
25. April.  
26. April.  
30. April.  
5. Mai.

25. April.  
26. April.  
30. April.  
5. Mai.

25. April.  
26. April.  
30. April.  
5. Mai.

6. Mai.  
10. Mai.  
12. Mai.









